Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Integration, Asyl und Sozialhilfe

Totalrevision Sozialhilfegesetz 2026

Das neue Selbstbehaltsmodell in der Sozialhilfe

Die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden gemeinsam durch den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden zu je 50 Prozent getragen. Die einzelnen Gemeinden tragen aktuell einen Lastenanteil, der sich an der Bevölkerungszahl sowie den Gesamtkosten aller Gemeinden bemisst. Der Lastenanteil, welcher von einer Gemeinde getragen wird, ist heute weitestgehend unabhängig von ihren eigenen Sozialhilfekosten. Damit besteht im heutigen Lastenausgleich nur begrenzt ein Anreiz für die Gemeinden, die Kosten zu senken. Dies soll mit der Einführung eines Selbstbehaltsmodells geändert werden. Es handelt sich dabei um einen Auftrag des Grossen Rats des Kantons Bern (Motion 131-2019 Krähenbühl, Motion 158-2015 Brönnimann, Motion 075-2015 Krähenbühl, Motion 278-2014 Müller). Das Modell schafft finanzielle Anreize zur Kostensenkung und stellt zugleich sicher, dass keine übermässige Mehrbelastung für die Gemeinden entsteht.

Die Gemeinden tragen mit dem Modell neu einen Selbstbehalt zwischen 5 und 20 Prozent auf die durch ihren Sozialdienst in einem Abrechnungsjahr entstandenen Kosten der wirtschaftlichen Hilfe. Die Gesamtsumme der Selbstbehalte der Sozialdienste wird in der Folge in Form von Ausgleichsgutschriften wieder an die Sozialdienste zurückverteilt. Damit wird sichergestellt, dass die 50:50-Lastenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bestehen bleibt. Es kommt zu keiner Kostenverschiebung zwischen der Gesamtheit der Gemeinden und dem Kanton.

Die Ausgleichsgutschrift, welche die einzelne Gemeinde über ihren Sozialdienst zurückerhält, ist abhängig von den soziodemografischen Lasten des Einzugsgebiets des Sozialdienstes. Die Belastung wird je Sozialdienst berechnet. Dabei wird für die Ermittlung der Ausgleichsgutschrift auf den Soziallastenindex nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) abgestellt, der für die Berechnung des jährlichen Zuschusses für besonders von soziodemografischen Lasten betroffenen Gemeinden zum Einsatz kommt. Dieser Index berücksichtigt den Anteil an Arbeitslosen, Ausländerinnen und Ausländern, EL-Bezügerinnen und -bezügern sowie anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung einer Gemeinde.

Aus der Differenz zwischen Selbstbehalt und Ausgleichsgutschrift resultiert die Mehr- oder Minderbelastung des Sozialdienstes und der zugehörigen Gemeinden. Sozialdienste, die gemessen an ihren soziodemografischen Lasten niedrige Sozialhilfekosten aufweisen, werden vom Selbstbehaltsmodell profitieren, da die Ausgleichsgutschrift höher ausfällt als der Selbstbehalt. Sozialdienste mit hohen Sozialhilfekosten gemessen an ihren soziodemografischen Lasten erhalten hingegen einen Anreiz zur Kostensenkung. Dies gelingt insbesondere durch intensive Anstrengungen die Klientel in den Arbeitsmarkt zu integrieren und so ihre Bedürftigkeit zu beheben. Weiter sind der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen beispielsweise Sozialversicherungsleistungen oder familienrechtliche Ansprüche konsequent geltend zu machen.

Die Gesetzgebung und die geltenden Regelungen gewährleisten, dass Einsparungen nicht auf Kosten der bedürftigen Personen erfolgen.

Führt der Selbstbehalt zu ausserordentlich hohen Belastungen, wird betroffenen Gemeinden eine Härtefallgutschrift gewährt. Die Höhe des Selbstbehalts als auch die Härtefallgrenze werden durch den

Grossen Rat des Kantons Bern festgelegt. Es wird dem Grossen Rat vorgeschlagen, mit einem Selbstbehalt von 5 Prozent zu starten.

Das Selbstbehaltsmodell leistet einen Beitrag zur Senkung der Kosten der Sozialhilfe im Kanton Bern, ohne dass notwendige Sozialhilfeleistungen reduziert werden. Die Rückverteilung unter Berücksichtigung von soziodemografischen Lasten und Härtefallgutschriften trägt dabei den unterschiedlichen Ausgangslagen der einzelnen Gemeinden angemessen Rechnung.